Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933
1876

283 (28.11.1876)

Visual Library

Beilage zu Nr. 283 der Karlsruher Zeitung.

Dienstag, 28. November 1876.

Deutschland.

A. **Berlin**, 25. Nov. (Reichstag. 17. Sitzung.)

Präsident v. Forckenbeck eröffnet die Sitzung um 11½ Uhr mit den üblichen geschäftlichen Mittheilungen. Am Tisch der Bundesdeskommission die Justizminister Dr. Leonhardt, Dr. v. Fäustle, Abeken, Präsident v. Amsberg und Andere. — Die Plätze im Hause sind auch heute sehr lückenhaft. Das Haus tritt sofort in die Tagesordnung ein.

I. Zweite Berathung eines Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungs-Gesetz. In dem § 1 des Gesetzes hat die Kommission die Einfügung gemacht, daß das Gerichtsverfassungs-Gesetz in dem ganzen Umfange des Deutschen Reiches an einem durch kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths festzusetzenden Tage, spätestens am 1. Oktober 1879 in Kraft treten soll.

Der Referent der Kommission, Abg. Miquel, empfiehlt diesen Antrag dem Hause zur Annahme; der Zeitpunkt des 1. Oktober 1879 sei so weit und ausreichend bemessen, daß bis dahin Alles hergerichtet werden könne, was zur Einführung des neuen Verfahrens erforderlich ist.

Justizminister Dr. Leonhardt bezweifelt dies letztere; die verbündeten Regierungen würden diesem Paragraphen nur zustimmen können, wenn in demselben der Termin des 1. Oktober weggelassen würde. (Heiterkeit.) Es werde seiner Meinung nach nichts schaden, wenn man den Termin der Einführung noch über den genannten Termin hinausschiebe, da die Regierung ja in der Lage sei, wenn es möglich werde und die Organisation so weit gediehen sei, das Gesetz schon früher einzuführen. Wer jemals, wie er, eine Umgestaltung einer Gerichtsorganisation durchgemacht habe, der wisse es, wie nachtheilig es sei, einen Termin zur Ausführung derselben zu fixiren. Hier seien aber noch viel größere Schwierigkeiten, denn neben der Reichs-Gesetzgebung müssen auch noch die Landes-Gesetzgebungen geändert werden; die Regierungen hätten ja selbst ein hohes, ja ein noch viel höheres Interesse als der Reichstag daran, so bald wie möglich die Organisation zur Durchführung zu bringen; aber man dürfe nicht vergessen, welche bedeutende Schwierigkeiten bis dahin noch in der ganzen Organisation zu überwinden seien. Er bitte deßhalb, von einer Festsetzung eines bestimmten Endtermins der Einführungsfrist abzusehen und zu den verbündeten Regierungen das Vertrauen zu haben, daß diese sich schon selbst mit der Einführung beeilen werden.

Abg. v. Schöning. Die Vorlagen der verbündeten Regierungen enthielten in der Civil-Prozeßordnung, in der Strafprozeßordnung und im Einführungsgesetz gleichzeitig den Satz: „Die Civil-Prozeßordnung resp. Strafprozeßordnung tritt im ganzen Umfang des Reichs mit dem — folgen ein Paar Punkte — in Kraft.“ Von dieser ursprünglichen Vorlage der verbündeten Regierungen sollte nach dem Wunsche derselben, wie aus Nr. 22 der Drucksachen hervorgeht, Umgang genommen werden, in der Weise, daß in dem Einführungsgesetze gesagt wurde: „Der Tag, an welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, wird für den ganzen Umfang des Reichs mit Zustimmung des Bundesraths durch kaiserliche Verordnung festgesetzt.“ Ihre Kommission hat beschlossen, daß das Gesetz am 1. Oktober 1879 in Kraft treten soll. Hiergegen sind von den verbündeten Regierungen jetzt wesentlich zwei Bedenken geltend gemacht worden, und zwar erstens politische und zweitens geschäftliche. M. H., meine Freunde werden für den Beschluß der Kommission stimmen. (Bravo links.) Wir sind bei Erörterung dieser Frage von der Erwägung ausgegangen, daß allerdings ein Zeitraum festgesetzt werden muß, und ich bin der Ansicht, daß wir auf unser Recht: den Zeitpunkt, wann ein von uns beschlossenes Gesetz in's Leben treten soll, mit bestimmen zu helfen, daß wir auf ein solches Recht nicht verzichten können. (Bravo links.) Das erste Bedenken, welches Seitens der verbündeten Regierungen heute hier ausgesprochen und näher begründet worden ist, scheint früher nicht bestanden zu haben. Denn hätte es bestanden, so hätten die verbündeten Regierungen uns nicht eine Vorlage des Inhalts machen können, das Gesetz tritt mit dem und dem Tage in Kraft. Was den zweiten Einwand der verbündeten Regierungen anbetrifft: daß geschäftliche Bedenken entgegenstehen, so erkläre ich, daß in der Kommission die Meinung hervorgetreten ist, daß, wenn die verbündeten Regierungen einen späteren Zeitpunkt forderten und motivirten, die Kommission auf die Festsetzung eines solchen späteren Zeitpunkts sehr gern eingehen würde. Ich habe das Vertrauen zu den sämmtlichen Mitgliedern des Hauses, welche das Zustandekommen dieser Gesetze wünschen, daß, wenn uns in dieser Rücksicht von den verbündeten Regierungen ein Verlangen gestellt oder ein Zeitpunkt fixirt wird, wir diesen Zeitpunkt acceptiren. Wenn nun bezüglich der geschäftlichen Bedenken Seitens des Hrn. Bundeskommissarius besonders hervorgehoben ist, daß eine Anzahl von Gesetzen gleichzeitig mit diesen großen Justizgesetzen, namentlich eine Anwaltsordnung, eine Gebührenordnung, zu erlassen wäre, so meine ich, daß die Nothwendigkeit zu dem Erlaß derartiger Bestimmung auch bei der Vorlage dieser Gesetze niemals hat zweifelhaft sein können. Es wäre deßhalb erwünscht gewesen, daß man uns diese Vorlagen gleichzeitig gemacht, oder sie möglichst, und zwar derartig gefördert hätte, daß sie uns inzwischen vorgelegt wurden. Nachdem ich motivirt habe, weßhalb wir für Festsetzung eines bestimmten Zeitpunkes, und zwar des ersten Oktober 1879, stimmen werden, sehe ich mich veranlaßt, auf eine Bemerkung unseres Hrn. Referenten einzugehen. Der Hr. Referent hat ausgesprochen, daß in der Kommission für die Fixirung des 1. Oktober auch ein Grund der gewesen sei, daß der Umzugstermin auf den 1. Oktober trifft. M. H., für meine Freunde würde das vielleicht auch ein in Betracht zu ziehender Grund sein können, aber wir sind der Ansicht, daß, wenn wir auch im vollsten Maße die Stellung derjenigen Personen, welche berufen sind, das Recht zu pflegen, die Richter, und es zu fördern, die Rechtsanwälte, wenn wir auch nach Kräften die Stellung dieser Personen in diesem Gesetze schützen wollen, wir doch in erster Linie darauf Rücksicht nehmen müssen, daß diese Gesetze nicht gemacht werden für Richter und für Rechtsanwälte, sondern daß sie für das Publikum beschlossen werden, für das Publikum, dem Recht nach diesen Gesetzen gesprochen werden soll. Wenn dagegen in erster Linie die das Richterpersonal betreffenden Gründe hier vorgeführt werden, schon gestern in der Feriensache vorzugsweise von den Richtern zum Ausdruck gebracht sind und wenn ferner ein Titel „Rechtsanwaltschaft“ aufgenommen ist, der auch diese Personen betrifft, und zwar gegen den Wunsch der Regierungen, so glaube ich allerdings, daß wenn wir über diese Punkte hier vorzugsweise verhandeln, dann die Gesetze mit Rücksicht auf solche Verhandlungen zu Bruche gehen werden.

Abg. Dr. Windthorst hat hinsichtlich der geschichtlichen Seite der Frage keine Bedenken, dem Justizminister das vollste Vertrauen entgegen zu bringen. Aber er müsse darauf aufmerksam machen, daß in diesen Gesetzen auch politische Momente Ausdruck gefunden haben, und daß eben politische Erwägungen den Grund abgeben könnten, daß die Einführung der Gesetze eine Aufschiebung erlangen könnten. In dieser Beziehung lasse sich ein Vertrauen nur in Bezug auf bestimmte Personen rechtfertigen. Was den Kostenpunkt anlange, der ja bei der Einführung der Gesetze auch in Betracht zu ziehen sei, so würden die Volksvertretungen der einzelnen Bundesstaaten die Mittel zur Einführung gewiß sehr gern zur Disposition stellen. Auch der Bundesrath möge Vertrauen haben, und zwar zum Reichstage. Wenn wir hier Gesetze machen, so übernehmen wir auch die moralische Verpflichtung, an deren Ausführung mitzuwirken.

Abg. Dr. Lasker vertheidigt gleichfalls den Kommissionsbeschluß, der durchaus nothwendig sei, um das Inkrafttreten der hier berathenen Gesetze zu sichern. Wenn wir die Mittel hätten, den Bundesrath aufzulösen (Heiterkeit), ja dann brauchten wir eine solche Sicherstellung nicht; so lange wir aber dazu nicht die Macht haben, müssen wir an einem bestimmten Termin festhalten, um so wenigstens eine Kontrole für die Ausführung unserer Beschlüsse zu haben. Wir müssen wissen, mit wem wir es zu thun haben, denn wer anders ist für die Einführung verantwortlich, als wir. Redner geht ausführlich auf die Entstehungsgeschichte der Justizgesetze ein und verweist auf den mannichfachen Einfluß, der im Laufe des Aufbaues der Vorlagen auf den preußischen Justizminister eingewirkt habe.

Er hätte wohl gewünscht, daß der Minister diesen Beeinflussungen gegenüber in den politischen Erwägungen ebenso konsequent geblieben wäre, wie in den technischen Fragen. Aber die Thatsache, daß dies nicht geschehen, müsse jetzt eine Warnung sein, dafür Sorge zu tragen, daß nicht wiederum politische Erwägungen den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetze länger hinausschiebe. Jetzt sind wir einmal in der glücklichen Lage, die Gesetze so weit zu haben, nun müssen wir auch dafür Sorge tragen, daß sie nicht wieder in das Dunkel der Vergessenheit zurückgeschoben werden. Setzen Sie eine Grenze, bis zu welcher die Gesetze bestimmt in Kraft gesetzt werden müssen, und vertrauen Sie dann, daß die Regierung und der Reichstag jederzeit ihre Schuldigkeit thun werden.

Minister Dr. Leonhardt erwidert auf die Aeußerungen Windthorst's und hebt namentlich hervor, daß die Frage der Kostenrechnung gar nicht vor den Reichstag gehöre, worauf Abg. Dr. Windthorst ihm erwidert, daß dies doch wohl hier geregelt werden müsse, weil es sonst ihm vorkomme, als tränke der Reichstag den Champagner und gebe die Rechnung an den Landtag. (Heiterkeit.)

Nachdem der Referent Abg. Miquel die Debatte resumirt und den Zusatz der Kommission nochmals zur Annahme empfohlen, wird der Zusatz der Kommission mit allen Stimmen gegen die der beiden socialdemokratischen Abgeordneten Bebel und Hasselmann angenommen. Ohne Diskussion werden sodann die §§ 1 bis 9 angenommen. § 9a., welcher von der Kommission hinzugefügt ist und welcher die landesherrlichen Bestimmungen, durch welche die Verfolgung öffentlicher Beamten wegen der in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung ihres Amtes vorgenommenen Handlungen im Wege des Straf- und Civilprozesses an besondere Voraussetzungen gebunden ist, außer Kraft setzt, wird von der Diskussion zurückgestellt und § 9a. auf den Antrag des Abg. Dr. Marquardsen dahin geändert, daß die Bestimmungen über die Quiescirung, Versetzung ꝛc. der Richter in denjenigen Staaten, in welchen Vorschriften für die richterliche Entscheidung eines Richters vom Amte oder über die Versetzung eines Richters an eine andere Stelle oder in Ruhestand nicht bestehen, und gleichzeitig mit der landesherrlichen Regelung der Disziplinarverhältnisse der Richter in Wirksamkeit treten. — Die §§ 10 bis 13 werden ohne Debatte in der von der Kommission vorgeschlagenen Fassung angenommen.

Für § 14, welcher die Bestimmung trifft, daß die Mitglieder des Reichs-Oberhandelsgerichts durch kaiserliche Verfügung mit Beibehaltung ihrer Besoldung entweder bei dem Reichsgericht angestellt oder in Ruhestand versetzt werden, hatte der Abg. Dr. Römer (Württemberg) folgenden Zusatz beantragt: 1. Die durch § 158 des Reichsbeamten-Gesetzes für die Mitglieder des Reichs-Oberhandelsgerichts begründeten Rechte bleiben den Mitgliedern des Reichs-Oberhandelsgerichts vorbehalten. Dieser Antrag wurde vom Antragsteller befürwortet, von dem Bundeskommissär, Präsident v. Amsberg, sowie vom Abg. Dr. Windthorst bekämpft und dann vom Hause fast einstimmig abgelehnt.

Die übrigen Paragraphen des Gesetzes werden ohne Diskussion angenommen und darauf in die Berathung des § 9a. zurückgegangen. Derselbe lautet: „Die landesgesetzlichen Bestimmungen, durch welche die Verfolgung öffentlicher Beamten wegen der in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung ihres Amtes vorgenommenen Handlungen im Wege des Straf- oder Civilprozesses an besondere Voraussetzungen gebunden ist, treten außer Kraft.“

Der Referent Abg. Miquel rechtfertigt diesen Paragraphen, welcher mit Rücksicht darauf, daß in verschiedenen deutschen Staaten die Verfolgung öffentlicher Beamten in den gedachten Fällen an besondere Voraussetzungen, insbesondere an die Zustimmung der vorgesetzten Behörden geknüpft ist, ein gleiches Recht herzustellen beabsichtige. Beschließe der Reichstag diesen Paragraphen auch gegen die Zustimmung des Bundesraths, das deutsche Volk werde dabei auf seiner Seite stehen. (Beifall.)

Der Justizminister Dr. Leonhardt erklärt sich gegen diese Bestimmung. Die betreffenden Bestimmungen in den Einzelstaaten hingen mit dem inneren Staatsrecht derselben, der Organisation der administrativen Behörden und den materiellen Befugnissen derselben innig zusammen, daß die Reichsgesetzgebung in dieser Rechtsmaterie nicht ohne Verwirrung dieser Verhältnisse eingreifen könne. Der bestehende besondere Schutz für die Beamten gegen chikanöse Verfolgung auf Strafanträge und Entschädigungsklagen sei in gegenwärtiger Zeit und gegenüber den Beschlüssen der Kommission über die Erhebung öffentlicher Klagen vielleicht noch weniger entbehrlich und es könne daher das Fallenlassen der betreffenden Bestimmungen den betheiligten Regierungen nicht zugemuthet werden. Die verbündeten Regierungen verkennen nicht, daß die in den einzelnen Staaten bestehenden Bestimmungen revisionsbedürftig seien, aber die Revision könne nicht darin bestehen, daß man die Bestimmungen einfach streicht. Er empfehle deßhalb die Ablehnung des § 9a.

Abg. Struckmann (Diepholz) erwidert, daß die Ausführungen des Ministers nicht zutreffen. Es handle sich hier nicht um einen Streit zwischen Verwaltung und Justiz, sondern man befinde sich hier auf dem Gebiete der Justiz selbst. Die Sache sei gar nicht so schwierig, wie der Minister meine. In Baden könne, wie der badische Justizminister erklärt, die Sache sofort nach dem Beschlusse der Kommission geregelt werden, in Württemberg sei die Frage kontrovers das Ministerium habe sie im Sinne der Kommissionsansicht deklariren wollen, aber, man sollte es kaum glauben, die württembergische Kammer habe die betreffende Vorlage des Ministeriums abgelehnt, während die Staatskammer liberaler war und der Regierung zustimmte. (Hört! Hört!). Hier soll nur das Prinzip entschieden werden, daß der Beamte, wie jeder andere Bürger, dem Gesetze verantwortlich sei, weßhalb er die Annahme des Paragraphen empfehle. (Beifall.)

Abg. v. Puttkamer (Sensburg) bekämpft den § 9a., obwohl er wisse, daß die Entscheidung des Reichstages gegen seine Ansicht implicite schon durch die neuliche Abstimmung über den Kompetenz-Gerichtshof gegeben sei. Theoretisch erkenne er die Berechtigung der gegnerischen Ansicht an, in der Praxis aber sei ein solcher Schutz der Exekutivbeamten nicht zu entbehren. Sollte der Paragraph erhalten bleiben, so wäre jedenfalls mindestens eine Ausnahme nöthig für Elsaß-Lothringen, nicht minder eine Ausnahme für Forst- und Grenzbeamte. Es komme nicht darauf an, etwa überhaupt die strafrechtliche Verfolgung der Beamten auszuschließen, — nur die Garantie solle dem Exekutivbeamten bewahrt werden, daß die Entscheidung, ob er verpflichtet sei, vor Gericht zu stehen, durch eine wahrhaft unparteiische über dem Lokalgerichte sowohl, als auch über der Lokalverwaltung stehende Behörde erfolge. Die Zusammensetzung der Kompetenz-Gerichtshöfe freilich werde jedenfalls einer Aenderung bedürfen. Eine Ausdehnung der preußischen Bestimmungen auf die Staaten, welche sie nicht hätten, sei keineswegs eine nothwendige Folge eines Beschlusses in seinen Sinne. Das preußische Gesetz von 1854 sei ja unzweifelhaft der Stein des Anstoßes, da müsse er denn darauf aufmerksam machen, daß bei der bekanntlich sehr lebhaften Debatte des Abgeordnetenhauses über dasselbe die Nothwendigkeit des Prinzips von keiner Partei bestritten sei. Reichensperger (Olpe) sei lebhaft für das Gesetz eingetreten, Wenzel habe nur gegen den civilrechtlichen nicht gegen den, kriminalrechtlichen Konflikt sich erklärt. (Hört! Hört!) Was damals nothwendig gewesen, um den Exekutivbeamten gegen Vexationen zu schützen, und eine Hemmung seiner Thätigkeit zu verhindern, sei in höherem Maße noch heute nöthig, wo eine an Einfluß wachsende Partei offen die Grundlage unserer ganzen staatlichen Existenz bestreite. (Bravo bei den Konservativen.)

Abg. Reichensperger (Olpe) beleuchtet die schädlichen Bestimmungen des preußischen Kompetenzgesetzes und weist darauf hin, daß der Bundesrath sich für das Prinzip des Paragraphen bereits beim Reichsbeamten-Gesetz entschieden habe.

Abg. Schmidt (Württemberg) widerlegt die Ausführungen des Abg. Struckmann hinsichtlich der Motive, welche die württembergische Kammer bei ihrem Beschlusse geleitet, der ihn übrigens nicht abhalten werde, hier für den Paragraphen zu stimmen.

Abg. Dr. Gneist führt in sehr eingehender Weise aus, daß die in Preußen bestehenden Bestimmungen zum Schutze der Beamten französischen Ursprungs seien und im diametralen Gegensatze zum deutschen Verwaltungsrecht ständen. Ihre Einführung verdanke Preußen dem Justizminister Simoni, der damit einen Schritt gethan, dessen Folgen er nicht habe übersehen können und womit er der ganzen preußischen Justiz einen Faustschlag in's Gesicht gegeben. Das deutsche Volk verlange den Rechtsschutz vor allen Dingen gegenüber dem Beamten, der seine Kompetenz überschreite, und was die Kommission vorschlage, sei die einfache Rückkehr zu den bekannten, schlichten, einfachen, deutschen Grundsätzen: Noblesse oblige. Der jetzige preußische Justizminister werde der Letzte sein, den Fehlgriff seines Vorgängers zu vertheidigen. Der Gedanke der Nothwendigkeit dieses Schutzes beruhe auf einer Verschiebung der Anschauungen im Beamtenthum selbst, die Herren glaubten, sie verlören die magna charta ihres persönlichen Schutzes, der aber nur ein eingebildeter sei. In Preußen brauche nicht aufrecht erhalten zu werden, was in 22 deutschen Bundesstaaten beseitigt sei. Er empfehle die Annahme des § 9a.

Die Diskussion wird geschlossen und der Paragraph darauf mit 250 gegen 17 Stimmen angenommen. Darauf wird die Berathung vertagt. Schluß gegen 5 Uhr. Nächste Sitzung Montag 11 Uhr. Tagesordnung: Fortsetzung der heutigen.

± **Metz**, 25. Nov. An Stelle des hier kürzlich mit Tod abgegangenen Gouverneurs der hiesigen Festung, General v. Schmidt, ist Se. Excellenz der Generallieutenant v. Schwerin, seither Kommandant der 6. Division, ernannt worden. — Mit Beginn der Wintersaison haben die hiesigen Geschäftsverhältnisse einige Besserung erfahren, so daß die Geschäftsleute mit ihren Einnahmen zufrieden sein können. Nicht so günstig ist die Lage der Arbeiterbevölkerung. Letztere ist in Folge der früheren Festungsbauten hier immer noch in unverhältnißmäßig großer Anzahl vorhanden, so daß die Leute bei Arbeitseinstellungen nicht leicht andere Beschäftigung finden können. Gegenwärtig sind nun die meisten öffentlichen Bauten eingestellt und dadurch viele dabei beschäftigte Arbeiter brodlos geworden. Daß auch in den benachbarten französischen Städten ähnliche Verhältnisse herrschen, ergibt sich daraus, daß von dort täglich Arbeiter hierher kommen, um sich nach Beschäftigung umzusehen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Handel und Verkehr.

Neuester Frankfurter Kurszettel im Hauptblatt III. Seite.

Handelsberichte.

(Russische Pfandbriefe.) Die Pfandbriefe des auf Gegenseitigkeit beruhenden russischen Bodenkredit-Vereins in St. Petersburg, welche am 13. d. M. zur Heimzahlung am 13. Januar 1877 gezogen worden sind, können schon von heute an unter Abzug von 5 Proz. p. a. vom Zahlungstage bis zum Fälligkeitstermine bei den betreffenden Zahlstellen (in Frankfurt a. M. bei M. A. v. Rothschild u. Söhne) zur Auszahlung präsentirt werden; ebenso die am 13. Jan. 1877 fälligen Zinskoupons.

D. Frankfurt, 25. Nov. (Börsenwoche vom 18. bis 24. Nov.) Die Börse schwankt zwischen Friedenshoffnungen und Kriegsbefürchtungen, die Tendenz vermag daher keine bestimmte Richtung zu gewinnen und unterliegt einem häufigen Wechsel, welcher der getreue Ausdruck der bald à la baisse, bald à la hausse geneigten Strömung der Spekulation ist. Auf die Baisse am letzten Freitag folgte bei Wochenbeginn eine bessere Haltung, als das bedingungslose Eingehen der Türkei auf das Konferenzprogramm in Aussicht gestellt wurde. Die Meldung, daß Rußland 100 Millionen Rubel in Banknoten emittiren werde, worin man eine ernste Vorbereitung für den Krieg sah, rief im Sonntagsverkehr wieder eine Abschwächung hervor. Die definitive Annahme der Konferenz Seitens der Türkei, welche Meldung am Montag in Verbindung mit höheren Londoner Kursen eintraf, beruhigte die Gemüther von Neuem, allein die besseren Kurse konnten sich auf die Wiener Napoleonshausse, die man mit einer Mobilmachung Oesterreichs in Verbindung brachte, nicht behaupten und die Dienstagsbörse trug in Folge dessen unter dem ungünstigen Eindruck der von allen Seiten berichteten Kriegsrüstungen eine matte Haltung zur Schau. In dieser gedrückten Stimmung wurde die Börse am Mittwoch durch die Veröffentlichung der Depesche des Lord Loftus über seine Audienz beim Czaren in Livadia Anfangs November überrascht. Die darin enthaltenen friedlichen Versicherungen des russischen Kaisers und der Umstand, daß die Depesche überhaupt publizirt wurde, und ferner die gleichzeitige bemerkenswerthe Festigkeit des Pariser und Londoner Platzes übten einen günstigen Einfluß aus. Es trat, mehrere schwächere Intervallen abgerechnet, vom Mittwoch ab eine entschieden günstigere Entwicklung der Tendenz ein, die namentlich auf Deckungskäufen der Contremine basirte. Trotzdem die Situation nach wie vor eine unklare blieb und Hoffnungen wie Befürchtungen gleichberechtigt sein dürften, scheint die Spekulation doch eher einer besseren Anschauung derselben zuzuneigen. Von den Spekulationspapieren standen Kreditaktien und Staatsbahn-Aktien, besonders erstere, während der Woche im Vordergrund des Verkehrs, während Lombarden fortgesetzt vernachlässigt blieben. Kreditaktien setzten am letzten Samstag mit 109¼ ein, variirten von Sonntag bis Dienstag zwischen 110½—109½—110—109½, stiegen am Mittwoch auf 112, wichen wieder auf 111½, besserten sich gestern bis 112¼ und schließen 112. Staatsbahn-Aktien ermatteten am Samstag von 209 auf 207¾, hoben sich am Mittwoch und gestern auf 210—210½, um heute 212 zu bleiben. Lombarden gingen zwischen 63¼—63—62—63¾ und 63½ um.

Von Nebenpapieren waren ausländische Fonds relativ am meisten belebt und zogen fast sämmtlich im Course an. Oesterr. Silberrente gewann 1½ Proz., Papierrente ⅛ Proz., Ungar. Schatzbons je 1⅛ Prozent. 5proz. Ungar. Eisenbahnanleihe 1 Proz. Russen waren gefragter; 1871er sind 1⅜ Proz. höher. Spanier profitirten ⅛ Proz. Auch Amerikaner waren durchweg anziehend. Am österr. Eisenbahnmarkt machte sich eine schwankende Haltung bemerklich. Franz-Joseph bleiben 1½ fl., Böhmen und Galizier je 1 fl., Elisabeth 2 fl. niedriger. Deutsche Bahnen sind fast durchgehends ½—2 Proz. matter, Hess. Ludwigsbahn und Pfälz. Nordbahn behauptet. Banken zeigten sich im Ganzen recht fest, Oesterr. Nationalbank hoben sich 11 fl., Reichsbank ⅜ Proz., Darmstädter ⅞ Proz., Deutsche Handelsgesellschaft, Württ. Vereinsbank und Frankfurter Bank je ½ Proz., Meininger gaben 2 Proz., Württ. Vereinsbank 1⅛ Proz. nach. Auf dem Gebiet der Anlagepapiere waren deutsche Fonds theilweise zu billigeren Coursen am Markt, Großh. Hessische und Neue Bayern gefragt. Oesterr. Prioritäten beobachteten keine einheitliche Tendenz, Reichenberg-Pardubitzer, Theißbahn, Elisabeth, Linz-Budweis, Galizische von 1871 und 8proz. Lombardische schlossen je 1—1¾ höher, Siebenbürger, Kaschau, Oderberger, Nordwest 1⅛—2 Proz. matter. Anlehensloose gesucht und steigend, 1860er 1⅜ Proz. besser. Deutsche Prioritäten und Pfandbriefe unverändert. Russ. Bodenkredit fest. Von fremden Devisen Amsterdam 30 Pf., Wien Mk. 1.85 theurer, London 15 Pf. billiger, Paris fest. Geld flüssig.

Berlin, 25. Nov. Getreidemarkt. (Schlußbericht.) Weizen per Nov.-Dez. 215.—, per April-Mai 222.—. Roggen per Nov.-Dez. 161.50, per April-Mai 169.50. Rüböl per Nov.-Dez. 74.10, per April-Mai 75.50. Spiritus loco 55.50, per Nov.-Dez. 56.—, per April-Mai 58.90. Hafer per Nov. 154.—, per April-Mai 163.50.

† Köln, 25. Nov. (Schlußbericht.) Weizen —, loco hiesiger 24.50, loco fremder 22.50. per Novbr. 22.—, per März 23.05. Roggen —, loco hies. 19.50, per Nov. 16.70, per März 17.25. Hafer loco neuer 18.50, per Nov. 18.60, per März 18 30. Rüböl loco 39. –, per Mai 39.40.

Hamburg, 25. Nov. Schlußbericht. Weizen fest, per Nov.-Dez. 209 G., per Dez.-Jan. 209 G., per April-Mai 221 G. Roggen per Nov.-Dez. 164 G., Dez.-Jan. 164 G., per April-Mai 168½ G.

Bremen, 25. Nov. Petroleum. (Schlußbericht.) Standard white loco 23.10, per Dezbr. 23.10, per Januar 22.50, per Februar, März, April 21.— B. Höher.

Mainz, 25. Nov. Weizen per Novbr. 22.60, per März 23.30. Roggen per Novbr. 17.40, per März 17.90. Hafer per Novbr. 17.90, per März 18.40. Rüböl per Mai 38.20.

Pesth, 22. Nov. Usanceweizen 12.00 bis 12.05.

Weizen Qualität 72 2/10 Kilogr. 11.— bis 11.75 fl. Weizen Qual. 78 3/10 Kilogr. 12.05 bis 12.15 fl. Roggen 70—72 Kilogr. 9.25 bis 9.45 fl. Gerste Qual. 62—63 7/10 Kilogr. 6.60 bis 8.05 fl. Neuer Hafer 41—43 1/10 Kilogr. 7.60 bis 7.80 fl. Mais 5.40 bis 5.60 fl. Hirse 4.75 bis 4.90 fl. Rüböl 47¾. Spiritus 33. Wetter schön.

C.L. Paris, 25. Nov. (Börsennachricht.) Die Börse bleibt, um allen parlamentarischen Lärm unbekümmert, in Ermanglung jeder wichtigeren Nachricht über die Orient-Frage geschäftslos. Schluß still. 5prozent. Rente 104.52, 3proz. 70.47, Italiener 70.35, Türken 10.95, Egypter beständig im Steigen 271, span. Extérieure 13 3/16, Peruvianer 18, österr. Staatsbahn 523, Lombarden 157, Banque ottomane 362, Banque de Paris 1032, Foncier 711, Mobilier 155, Franco-Hollandaise 362, österr. Bodenkredit 480, spanischer Mobilier 537, Suezaktien 657.

† Paris, 25. Nov. Rüböl per Novbr. 91.—, per Dezbr. 91.—, per Januar-April 93.60, per Mai-August 95.25. Spiritus per Novbr. 70.—, per Januar-April 70.50. Zucker, weißer, disp. Nr. 3 per Novbr. 90.40, per Januar-April 92.–. Mehl, 8 Mrk., per Novbr. 62.25, per Dezbr. 62.50, per Januar-Febr. 63.40, per Jan.-April 64.50. Weizen per Novbr. 28.—, per Dezbr. 28.25, per Januar-Febr. 29.—, per Januar-April 29.50. Roggen per Novbr. 21.50, per Dezbr. 21.50, per Januar-Februar 21.50, per Januar-April 21.70.

Amsterdam, 25. Nov. Weizen per Novbr. —.—, per März 315, per Mai 315. Roggen per Novbr. —, per März 206, per Mai 208. Raps per Frühjahr —. Rüböl per Dezbr. —, per Mai —.

Antwerpen, 24. Nov. Raffin. Petroleum höher, blank dispon. 61 bez. u. Br., Nov. 60½ bez. 61 Br., Dez. 58½ bez. 59 Br., Jan. 56 Br., Jan.-März —. — Amerikan. Schmalz sehr matt, Marke Wilcox disp. fl. 31¼. — Amerikan. Speck sehr still, long disp. frs. 114—115, short disp. 116—117. — Wolle-Umsatz 49 B. La Plata. — Kurz Köln 123,10.

Antwerpen, 25. Nov. Petroleummarkt. Schlußbericht. Stimmung: Steigend. Raffinirtes Type weiß disponibel 61½ b., 61½ Br., per Nov. 61 b., 61 B., per Dezember 59 b., 59 B., per Januar 55 b., 55½ B., Januar-März — b. — B.

London, 25. Nov. (11 Uhr.) Consols 95½, Lombarden 6 3/16, Italiener 69 15/16, Türken 10 7/8.

London, 25. Nov. (2 Uhr.) Consols 95⅞, 1885er Amerik. —.

Liverpool, 25. Nov. Baumwollenmarkt. Umsatz 12,000 Ballen, davon auf Spekulation und Export 3000 Ballen. Stramm. Preise unverändert.

New-York, 23. Nov. Goldagio 109⅝. London 4,82½. Mehl extra State D. 5,50. Rother Frühjahrsweizen D. 1,35. Fracht für Getreide 6. — Petroleum Standard white 26⅜ cs., in Philadelphia 26⅛ cs. — Schmalz Marke Wilcox 11. Speck 9⅛. — Kaffee, Rio-17⅞. — Baumwolle, middl. Upland 12 cs. — Baumwoll-Ankünfte in sämmtlichen Häfen der Union 26,000 B., Export nach England 13,000 Ballen, nach dem Continent 2000 Ballen.

Wöchentlicher Dampfschiffs-Bericht über Abgang und Ankunft deutscher-transatlantischer Post-Dampfschiffe von Aug. Bolten, Wm. Miller's Nachfolger in Hamburg. Vom 19. bis 24. Novbr. 1876.

Hamburg-New-Yorker Linie. „Pommerania", Schwensen, am 9. Nov. von New-York abgegangen, traf am 20. November, Morgens 2 Uhr, in Plymouth ein, setzte von dort ab am selben Tage die Reise via Cherbourg fort und landete Post und Passagiere hier am 22. Nov., Morgens. — „Wieländt", Hebich, am 8. Nov. via Havre abgegangen, traf am 21. Nov., Morgens 5 Uhr, in New-York ein. — „Frisia", Meyer, ging am 22. Nov. von hier via Havre nach New-York ab.

Westindische Linie. „Franconia", Schmidt, am 27. Oktober von hier und am 30. Okt. von Havre abgegangen, erreichte St. Thomas am 13. Nov. Morgens. — „Vandalia", v. Cochenhausen, am 8. November von St. Thomas abgegangen, traf am 22. Nov. Abends in Plymouth ein und setzte von dort ab die Reise via Havre nach hier fort.

Südamerikanische Linie. „Buenos Aires", Heidorn, von Bahia kommend, traf am 18. Nov. in Lissabon ein, von wo aus die Reise nach hier andern Tages fortgesetzt wurde. — „Bahia", Kier, am 29. Okt. von Lissabon weiter gegangen, erreichte Bahia am 13. Nov. wohlbehalten.

Witterungsbeobachtungen der meteorologischen Station Karlsruhe.

	Barometer.	Thermometer in C.	Feuchtigkeit in Proc.	Wind.	Himmel.	Bemerkung.
Novbr.						
24. Mrgs. 2 Uhr	752.4	+ 2.0	75	NE.	bedeckt	trüb.
„ Nachts 9 Uhr	753.4	+ 1.3	87	Still	„	„
25. Mrgs. 7 Uhr	752.2	— 0.6	100	„	„	„
„ Mttgs. 2 Uhr	750.6	+ 7.0	80	S.	klar	heiter.
„ Nachts 9 Uhr	749.8	+ 1.9	79	NE.	bewölkt	„
26. Mrgs. 7 Uhr	749.4	+ 2.4	93	Still	bedeckt	trüb, Nebel.

Verantwortlicher Redakteur:
Heinrich Goll in Karlsruhe.

Bürgerliche Rechtspflege.

Oeffentliche Aufforderungen.

H.824. Nr. 36,392. Karlsruhe. Die Großh. Eisenbahnbetriebsverwaltung hat von Großh. Domänenärar zwei Grundstücke auf der Gemarkung Karlsruhe gekauft, welche von jeher im Besitze des letzteren sich befanden. Der Gemeinderath verweigert die Gewähr des Kaufs, weil der Verkäufer nicht als Eigenthümer in das Grundbuch eingetragen ist. Die Grundstücke sind folgende:

1. Die ganze vormalige Strecke des Fußweges und Lohfeldgrabens nebst Böschung vom alten Ruppurrer Weg bei Gottesaue bis zum israelitischen Begräbnißplatze.
2. Dasjenige Gelände in den Gewannen Lohfeld und Hechtensee, welches östlich und nordöstlich an dem Weg nach Gottesaue und an das Domänengut Gottesaue, südlich an das Gelände des verlegten Lohfeldgrabens, westlich an das Eigenthum der Stadtgemeinde Karlsruhe und nördlich an das Domänengut Gottesaue und an das von der Großh. Eisenbahnverwaltung in letzter Zeit zur Herstellung von Dienstwohnungen erworbene Gelände bei Gottesaue, grenzt. Die Lage der Grundstücke kann noch näher aus einem dahier aufliegenden Plane ersehen werden.

Auf Antrag der Käuferin werden alle Diejenigen, welche dingliche Rechte, lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche an diese Grundstücke zu haben glauben, aufgefordert, solche

binnen zwei Monaten

dahier geltend zu machen, widrigenfalls sie dem neuen Erwerber gegenüber für erloschen erklärt würden.

Karlsruhe, den 21. November 1876.
Großh. bad. Amtsgericht.
May. Gut.

Ganten.

H.821. Nr. 16,031. Donaueschingen. Gegen Nikolaus Lehmann von Ansen haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf

Donnerstag den 14. Dezember,
Vormittags ½9 Uhr.

Es werden alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angesetzten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt und ein Borg- oder Nachlaßvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhändigungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugesendet würden.

Donaueschingen, den 22. November 1876.
Großh. bad. Amtsgericht.
Zepf. Gäßler.

H.789. Nr. 7472. Meßkirch. I. Gegen Schneider und Kleiderhändler Karl Mors von Meßkirch haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf

Mittwoch den 20. Dezbr. l. J.,
Vorm. 9 Uhr.

Es werden alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angesetzten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt und ein Borg- oder Nachlaßvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhändigungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugesendet würden.

II. Der Ausbruch des Zahlungsunvermögens wird vorläufig auf 26. September d. J. festgesetzt.

Meßkirch, den 22. November 1876.
Großh. bad. Amtsgericht.
Fleuchaus. Häusler.

H.799. Nr. 35,104. Freiburg. Gegen Bierbrauer Karl Schmidt von Freiburg haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf

Montag den 11. k. Mts.,
Vorm. ½9 Uhr.

Es werden alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angesetzten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt und ein Borg- oder Nachlaßvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhändigungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugesendet würden.

Freiburg, den 20. November 1876.
Großh. bad. Amtsgericht.
Gräff.

H.803. A.G.Nr. 35,058. Pforzheim. Gegen den Nachlaß des Metzgers Heinrich Eickele von Ittersbach haben wir Gant erkannt und Tagfahrt zum Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf

Dienstag den 12. Dezember d. J.,
Vormittags 8 Uhr,

angeordnet.

Alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grund Ansprüche an die Masse machen wollen, werden aufgefordert, solche in der Tagfahrt bei Vermeidung des Ausschlusses persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, ihre etwaigen Vorzugs- und Unterpfandsrechte genau zu bezeichnen und zugleich die Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis mit andern Beweismitteln anzutreten. In der Tagfahrt soll auch ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt und ein Borg- und Nachlaßvergleich versucht werden. In Bezug auf Borgvergleich und jene Ernennungen wird der Nichterscheinende als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen. Den Ausländern wird aufgegeben, bis dahin einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhändigungen, welche der Partei selbst geschehen sollen, zu bestellen, widrigens alle weiteren Verfügungen mit Wirkung der Eröffnung an der Gerichtstafel angeschlagen, bezhw. den bekannten Gläubigern durch die Post zugesendet würden.

Pforzheim, den 21. November 1876.
Großh. bad. Amtsgericht.
Dorner.

H.795. Nr. 14,405. Stockach.

Die Gant des Johann Georg Klett von Orsingen betr.

1) Werden nunmehr alle Gläubiger, welche bis heute ihre Forderungen gegen die Gantmasse des Bierbrauers Johann Georg Klett in Orsingen nicht liquidirt haben, von solcher ausgeschlossen.

2) Nach Ansicht des § 1060 b. P.O. wird hiemit die Gantfrau, Sitta, geb. Joos, für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von demjenigen ihres Ehemannes abzusondern.

B. R. W.

Stockach, den 17. November 1876.
Großh. bad. Amtsgericht.
Jäckle.

H.796. Nr. 11,535. Tauberbischofsheim.

Die Gant gegen Makler Karl Kaltenbach in Grünsfeld betr.

Beschluß.

1. Ausschluß-Erkenntniß.

Alle diejenigen Gläubiger, welche ihre Ansprüche an die Masse heute nicht geltend gemacht haben, werden hiermit von solcher ausgeschlossen.

2. Nach Ansicht des § 1060 P.O. wird die Ehefrau des Gantmanns für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzusondern.

Tauberbischofsheim, 21. November 1876.
Großh. bad. Amtsgericht.
Elsner.

Handelsregister-Einträge.

H.791. Nr. 14,012. Villingen. Unter O.Z. 113 wurde heute in das Firmenregister dahier eingetragen die Firma:

„E. A. Mayer"

mit dem Sitz in Villingen.

Inhaber der Firma ist Kaufmann und Malzfabrikant Wilhelm Winkler von Gundelfingen, dahier wohnhaft, welcher mit seiner Ehefrau Maria Anna Mayer von hier am 22. April d. J. einen Ehevertrag errichtet hat, wornach Jedes der beiden Ehegatten 100 Mark in die Gemeinschaft einwirft, alles übrige fahrende und liegende Vermögen von der Gemeinschaft ausgeschlossen ist.

Villingen, den 20. November 1876.
Großh. bad. Amtsgericht.
Krauß.

Handelsregister-Einträge.

H.807. Nr. 30,607. Bruchsal. Zu O.Z. 100 des Gesellschaftsregisters wurde eingetragen:

Gesellschaft Karlebach & Meerapfel in Bruchsal.

Gesellschafter sind:

Maier Meerapfel in Untergrombach und
Louis Karlebach in Bruchsal.

Jeder der Gesellschafter hat das Recht, die Gesellschaft, welche am 1. September begonnen, zu vertreten.

Der Wohnsitz derselben ist Bruchsal mit Filiale in Untergrombach.

Bruchsal, den 18. November 1876.
Großh. bad. Amtsgericht.
Schätz.

H. 794. Nr. 14,193. Lahr. Mit O.Z. 66 ist heute in das Gesellschaftsregister eingetragen worden die Firma Gebrüder Hofmann in Dinglingen. Mitglieder der offenen Handelsgesellschaft, die am 1. November 1876 begonnen hat, sind: Marx Hofmann und Leopold Hofmann in Dinglingen. Jeder Gesellschafter hat das Recht, die Gesellschaft zu vertreten.

Als Prokurist ist aufgestellt Leopold Auerbacher in Dinglingen.

Lahr, den 14. November 1876.
Großh. bad. Amtsgericht.
Eichrodt.

H.786. Mannheim. In das Handelsregister wurde eingetragen.

1. O.Z. 472 des Firm.Reg. Bd. I zur Firma: „Heinr. Propfe" in Mannheim.
   Die dem Karl Lauk für diese Firma ertheilte Prokura ist erloschen.
2. O.Z. 515 des Firm.Reg. Bd. I.
   Die Firma „Hermann Levi" in Mannheim ist erloschen.
3. O.Z. 120 des Firm.Reg. Bd. II.
   Firma „Carl Levi" in Mannheim. Inhaber derselben ist Kaufmann Karl Eugen Levi dahier.
4. O.Z. 737 des Firm.Reg. Bd. I zur Firma: „Gebrüder Neumann" in Mannheim.
   Durch Erkenntniß Großh. Amtsgerichts Mannheim vom 12. Februar 1876 wurde ausgesprochen: „Die Ehefrau des Leopold Neumann, Bertha, geborne Kuhn, sei berechtigt, zu erklären, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzusondern.

Mannheim, den 18. November 1876.
Großh. bad. Amtsgericht.
Ullrich.

J.298. 2. Nr. 371. Forbach.

Nutzholzversteigerung.

Am Mittwoch den 6. Dezember d. J. versteigern wir mit Borgfristbewilligung im Gasthaus zum „Löwen" in Lichtenthal,

1. Morgens ½10 Uhr:
220 Sägstämme, 1578 Baustämme I. Klasse, 2365 Baustämme II. Klasse, 1435 Säglötze, 2 Buchenlötze, 1313 Lattenlötze, 90 Lattenlötze II. Klasse (Rahmenschenkel), 4040 Gerüststangen.
2. Nachmittags ½3 Uhr:
935 Hopfenstangen I. Klasse, 1790 Hopfenstangen II. Klasse, 5750 Hopfenstangen III. Klasse, 100 buchene Wagnerstangen, 18 Ster Sperrbengel, 5225 Rebstecken und 6625 Bohnenstecken.

Auszüge aus den Aufnahmslisten ertheilt Waldhüter Müller in Herrenwies.

Forbach, den 23 November 1876.
Großs. Bezirksforstei Herrenwies.
A. A.: Lauterwald.

Druck und Verlag der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei.